



Reglement über die Bewältigung im Falle von besonderen und ausserordentlichen Lagen

Die Urversammlungen von Ried-Brig und Termen

- Eingesehen Artikel 79 der Kantonsverfassung
- Eingesehen das Gesetz vom 15. Februar 2013 über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung und von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL) sowie die Verordnung vom 18. Dezember 2013
- Eingesehen den Antrag der Gemeinderäte von Ried-Brig und Termen

beschliessen:

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

- a) Das vorliegende Reglement definiert die Strukturen, regelt Aufgaben und Zuständigkeiten bei der Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen.
- b) Zu diesem Zweck gründen die Gemeinden Ried-Brig und Termen einen regionalen Führungsstab.

Artikel 2 Definition normale, besondere und ausserordentliche Lagen

- a) Normale Lage
Eine normale Lage im Bevölkerungsschutz ist ein unerwartetes Schadenereignis, für dessen Bewältigung die ordentlichen Einsatzmittel und Verfahren ausreichen.
- b) Besondere Lage
Eine besondere Lage im Bevölkerungsschutz ist ein unerwartetes Schadensereignis, dessen Einfluss in Sachen Dauer des Ereignisses, betroffener Raum und Beeinträchtigung des Gesellschaftslebens und Auswirkungen, die sich daraus ergeben, eine Konzentration mehrerer Einsatzmittel, eine Koordination mehrerer Verfahren sowie eine koordinierte Führung erfordern.

- c) Ausserordentliche Lage
Eine ausserordentliche Lage im Bevölkerungsschutz ist ein unerwartetes Schadener-
eignis, dessen Einfluss das gesamte Kantonsgebiet oder Teile davon betrifft und des-
sen Ausmass eine Konzentration aller Einsatzmittel, eine Koordination der Gesamtheit
der Verfahren sowie eine koordinierte Führung erfordern.

Artikel 3 **Aufbau, Führung und Kompetenzen**

Die Aufbauorganisation im Hinblick auf die Bewältigung von besonderen und ausseror-
dentlichen Lagen wird wie folgt gebildet.

- a) die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden (nachfolgend Gemeinden);
- b) die interkommunale Kommission Sicherheit (nachfolgend IKKS);
- c) der regionale Führungsstab (RFS);
- d) Einsatzkräfte von Gemeinde, Kanton und Bund.

Artikel 4 **Grundsätze**

- a) Die Gemeinden sind für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen La-
gen auf dem Gemeindegebiet zuständig und treffen alle nötigen Massnahmen. In be-
sonderen und ausserordentlichen Lagen können sie die ordentlichen Befugnisse und
Reglementierungen vorübergehend aufheben.
- b) Die politisch Verantwortlichen sowie die Beamten und Angestellten der Gemeinden
sind verpflichtet, die in diesem Reglement vorgesehenen Vorbereitungen zu treffen.
- c) Personen, welche mit Aufgaben im Bereiche dieses Reglements betraut sind, bleiben
am Ende einer Amtsperiode im Amte, bis ein Nachfolger gefunden werden kann.
- d) Die Bezeichnungen: Gemeinderat, Beamte und Stabschef/Stabsmitglied etc. sind so-
wohl auf das männliche wie auch auf das weibliche Geschlecht anwendbar.

Artikel 5 **Organisation**

Zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen arbeiten Behörden und
Kommissionen von Rechts wegen mit:

- a) Gemeinden
- b) Interkommunale Kommission Sicherheit (IKKS)
- c) Regionaler Führungsstab (RFS)

- d) Chef Einsatz
- e) Einsatzformationen der Gemeinden
- f) kommunale Dienste

Artikel 6 Gemeinden

- a) Die Gemeinden stellen die notwendigen finanziellen, materiellen sowie personellen Mittel zur Verfügung.
- b) Die Gemeinden entscheiden insbesondere über die auf den RFS und das Hilfspersonal anwendbaren Entschädigungen und Tarife;
- c) Die Gemeinden definieren die Kompetenz der finanziellen Möglichkeiten der IKKS und des Stabschef im Falle eines Einsatzes.
- d) Die Gemeinden sind in Zusammenarbeit mit dem RFS für die Information der Bevölkerung, der Behörden und der offiziellen Organe verantwortlich.

Artikel 7 Gemeinderat

- a) Die Gemeinderäte, nötigenfalls durch deren Präsidenten oder die IKKS, verfügen die Notstandslage auf Gemeindeterritorium sowie die Dauer der Gültigkeit. Er trifft alle erforderlichen Massnahmen zur Bewältigung des Ereignisses.
- b) Auf Antrag der IKKS ernennen die Gemeinden die Mitglieder des RFS und stattet diesen mit den entsprechenden Pflichtenheften aus.
- c) Die Gemeinden sind befugt, den betreffenden Verantwortlichen zusätzliche Aufgaben zu übertragen.
- d) Zur Sicherstellung bei besonderen oder ausserordentlichen Lagen können die Gemeinden mit Unternehmungen, Institutionen, Vereinen oder Privatpersonen Vereinbarungen treffen.
- e) Wenn die eigenen sowie die vertraglich zugesicherten Mittel nicht ausreichen, fordert der RFS ausserhalb der Gemeinde Hilfe an.
- f) Die Gemeinden sind für die Information der Bevölkerung, der Behörden und der offiziellen Organe zuständig. Er kann diese Aufgabe an den RFS delegieren.
- g) Die Gemeinden, oder die IKKS, überwachen die Einrichtung und den Unterhalt der in besonderen und ausserordentlichen Lagen benötigten Räumlichkeiten.

Artikel 8 Interkommunale Kommission Sicherheit (IKKS)

- a) Die Gemeinden bezeichnen eine interkommunale Kommission Sicherheit zur strategischen und administrativen Führung des RFS. Diese setzt sich wie folgt zusammen.
 - a. je einem Vertreter des Gemeinderates der beteiligten Gemeinden
 - b. Stabschef
 - c. Stabschef-Stellvertreter (ohne Stimmrecht)
- b) Die Kommission wird von einem Gemeindevertreter präsiert.

Artikel 9 Aufgaben und Kompetenzen der interkommunalen Kommission Sicherheit (IKKS)

Die IKKS hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

- a) Wahl des Präsidenten unter den Gemeindevertretern;
- b) Vorschlag zur Ernennung des Stabschefs
- c) Vorschlag zur Ernennung der Mitglieder des RFS durch die Gemeinden;
- d) Freigabe von finanziellen Mitteln zur dringlichen Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen;
- e) Genehmigt das Budget;
- f) Sicherstellung der ständigen Informationspflicht gegenüber den Gemeinden;
- g) Wahrnehmung der ihr durch die Gemeinden delegierten Kompetenzen;
- h) Die IKKS trifft sich je nach Bedarf, mindestens aber zweimal pro Jahr;
- i) Die Entscheide der IKKS werden mittels einfachem Mehr der Anwesenden getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Artikel 10 Regionaler Führungsstab (RFS)

- a) Der RFS ist ein der IKKS unterstelltes Organ und führt alle nötigen Massnahmen bei der Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen durch.
- b) Der RFS erarbeitet alle notwendigen Entscheidungsgrundlagen und unterstützt den Gemeinderat beim Vollzug der nötigen Massnahmen.
- c) Zusammenarbeit und Aufgebot
 - a. Stabschef
 - b. Stabschef-Stellvertreter
 - c. Chef Einsatz

- d. Kanzlei und Adjutantur
 - e. Auskünfte (Verfolgen der Lage)
 - f. Gesundheitswesen und Hilfe
 - g. Logistik und technische Betriebe
 - h. Rettung und Unterstützung
 - i. Informationen/Medien
 - j. Naturgefahren
 - k. Ordnung und Sicherheit
- d) Der Lage entsprechend können Ressorts zusammengelegt und neue Ressorts gebildet und aufgeboden werden. Die Kompetenz für die Neuorganisation sowie deren Aufgebot obliegt dem Stabschef.
- e) Das Aufgebot des RFS erfolgt gemäss Art. 11 GBBAL durch die IKKS, den Chef RFS oder dessen Stellvertreter oder des KFO.

Artikel 11 Chef Einsatz

- a) Der Chef Einsatz leitet den Einsatz der ihm unterstellten oder zugewiesenen Einsatzformationen im Schadengebiet.
- b) Bei Ereignissen mit mehreren Schadenplätzen, kann der Chef Einsatz einen Schadenplatzkommandanten pro Schadenplatz bestimmen.
- c) Im Weiteren erfüllt er die ihm vom RFS zusätzlich übertragenen Aufgaben.

Artikel 12 Einsatzformationen

Die Einsatzformationen bestehen aus:

- a) den personellen und materiellen Mitteln der Gemeinde;
- b) den von Firmen, Institutionen, Vereinen und Privatpersonen vertraglich zugesicherten Mitteln;
- c) den von Nachbargemeinden, vom Kanton oder vom Bund zugewiesenen Mitteln.

Artikel 13 Vorsorgliche Massnahmen

- a) Der Stabschef koordiniert die vorsorglichen Massnahmen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen. Er versichert sich, dass diese Massnahmen von den zuständigen Organen getroffen und dauernd den neuen Bedürfnissen angepasst werden, insbesondere:
- b) die Warnung und die Alarmierung der Behörden und der Bevölkerung;
- c) die Erarbeitung der Liste möglicher Gefahren;
- d) erstellt die nötigen Notfallplanungen;
- e) unterhält und aktualisiert die kantonale Datenbank (KADAS);
- f) das Erstellen des Verzeichnisses über die verfügbaren Mittel (wer kann was und wann einsetzen?);
- g) der Betrieb eines Führungsraumes;
- h) die Kontrolle der für den Einsatz benötigten Verbindungen;
- i) die vertragliche Sicherstellung von zusätzlich benötigten Mitteln, welche nicht im Besitze der Gemeinde sind;
- j) die Information und das Erteilen von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung.

Finanzen

Artikel 14 Entschädigungen

- a) Die Entschädigung der Mitglieder des RFS erfolgt gemäss durch die Gemeinden festgelegten Tarife.
- b) Die Entschädigung der Einsatzkräfte erfolgt gestützt auf die für den Einsatz bestehenden und anwendbaren Tarife.

Artikel 15 Budget und laufende Rechnung

- a) Unter der Leitung des Stabschefs erarbeitet der RFS ein Jahresbudget zuhanden der IKKS
- b) Das Budget ist von der IKKS zu genehmigen;
- c) Der Stabschef ist für die laufende Rechnung des RFS zuständig. Die Gemeinden bestimmen eine für die Rechnungsführung verantwortliche Gemeinde. Die rechnungsführende Gemeinde übernimmt alle nötigen Aufgaben (Abrechnung Löhne, Sozialversicherungen, Abschluss, Fakturation etc.).

Artikel 16 Kostenaufteilung

- a) 50% der anfallenden Kosten für Aufbau, Führung und Einsatz des RFS werden je zu gleichen Teilen auf die Gemeinden verteilt (Sockelbeitrag).
- b) 50% der anfallenden Kosten für Aufbau, Führung und Einsatz des RFS werden gestützt auf die jeweiligen Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden verteilt.

Artikel 17 Versicherungen, Haftpflicht

- a) Die im Gemeindeführungsstab oder in einer Einsatzformation eingesetzten Personen sind für die Dauer des Einsatzes gegen Krankheit, Unfall und externen Haftpflichtansprüchen versichert.
- b) Das kantonale Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger findet Anwendung auf die Mitglieder der RFS und Einsatzformationen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinde.

Artikel 18 Ausführungsbestimmungen

Allfällige Ausführungsbestimmungen sind durch die beteiligten Gemeinden zu genehmigen lassen.

Artikel 19 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft und ersetzt alle bestehenden Reglemente und Bestimmungen in den beteiligten Gemeinden.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Ried-Brig vom 17. April 2014.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Termen vom 22. April 2014.

Genehmigt an der Urversammlung von Ried-Brig vom

Genehmigt an der Urversammlung von Termen vom

Homologiert durch den Staatsrat an der Sitzung vom

Einwohnergemeinde Ried-Brig

Eyer Urban
Gemeindepräsident

Blatter Romeo
Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Termen

Luggen Stefan
Gemeindepräsident

Sommer Helmut
Gemeindeschreiber